

Rechtsverordnung der Gemeinde Auggen über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)

Aufgrund von § 18 Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S.3419) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der Fassung vom 18.02.1991 (GBl. 1991 S. 195, ber. 1992 S. 227) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.2000 (GBl. S. 730) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 578; ber. S. 720) geändert durch Gesetz vom 19.07.1999 (GBl. S. 292), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.11.2009 (GBl. S. 671) hat der Gemeinderat am 09. Februar 2010 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 01.00 Uhr, in der Nacht Samstag sowie in der Nacht zum Sonntag um 02.00 Uhr.

Für Spielhallen beginnt die Sperrzeit um 24.00 Uhr.

Sie endet jeweils um 6.00 Uhr.

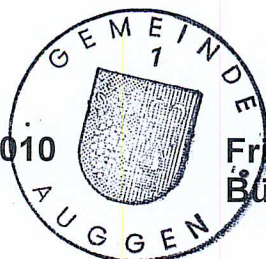
§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 22. Februar 1994 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Auggen, den 09. Februar 2010




Fritz Deutschmann
Bürgermeister